



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Geltung der Maßnahmen in Krippen, Kindergärten und Horte (Kindertageseinrichtungen) und Kindertagespflegestellen aufgrund der risikogewichteten Einstufung des Landkreises Vorpommern-Greifswald in die Stufe 4 „Warnstufe Rot“

Gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 Corona-Kindertagesförderungsverordnung (Corona-KiföVO M-V) vom 25. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1718), die zuletzt durch Verordnung vom 30. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1756) geändert worden ist, gibt der Landkreis Vorpommern-Greifswald die Maßnahmen bekannt, welche aufgrund der risikogewichteten Einstufungen gelten.

Wird der Landkreis Vorpommern-Greifswald nach der risikogewichteten Einstufung an drei aufeinanderfolgenden Tagen einer höheren Stufe zu geordnet, so haben die entsprechend geregelten Maßnahmen ab dem übernächsten Tag zu gelten.

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald wurde durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales seit dem 01. Dezember 2021 in die Stufe 4 (rot) der risikogewichteten Einstufung bewertet.

Es wird daher bekannt gemacht, dass der Landkreises Vorpommern-Greifswald an drei aufeinander folgenden Tagen der Stufe 4 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet wurde und somit die Schutzphase nach § 8 Absatz 1 Corona-KiföVO M-V greift.

In Folge der Bekanntmachung der Schutzphase gelten die Maßnahmen gemäß § 8 Absätze 3, 4 und 5 Corona-KiföVO M-V. Weiterhin gelten die Maßnahmen aus § 2 Absatz 3 Satz 1 Corona-KiföVO M-V und nach § 6 Corona-KiföVO M-V auch die Hinweise des Ministeriums für Bildung und Kindertagesstätten.

Die Maßnahmen besagen:

- Beschäftigte der Horte und die Kinder haben während der Hortförderung im Innenraum eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
- Die Krippen, die Kindergärten und die Kindertagespflegestellen dürfen nur von Kindern betreten werden, wenn sich mindestens ein Elternteil zweimal in der Woche oder wenn sich zwei Elternteile jeweils mindestens einmal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testet oder testen lässt.
- Die Testung soll nicht an zwei aufeinanderfolgenden Tagen erfolgen.
- Die Verpflichtung kann erfüllt werden, indem die Eltern zweimal in der Woche

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de> am 03.12.2021.

- eine Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativen Testergebnis, der in einem Testzentrum, einer Arztpraxis oder an anderer zulässiger Stelle durchgeführt wurde,
 - eine Selbsterklärung über einen zu Hause durchgeführten Selbsttest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis oder
 - eine Bescheinigung des Arbeitsgebers, dass bei Beschäftigten unter Begleitung die Durchführung eines Schnelltest oder eines Selbsttests veranlasst wurde und das Testergebnis negativ war beibringen.
- Das Verbot gilt nicht für Kinder, deren Eltern nach § 7 Absatz 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung geimpft oder genesen sind und einen entsprechenden Nachweis vorzeigen.
 - Es soll vermieden werden, neue Gruppen oder Teilbereiche in den Kindertageseinrichtungen zu bilden, der zu neuen Kontakten führen würde
 - Während der Schutzphase richten sich die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflegestellen grundsätzlich nach der erteilten Betriebserlaubnis.
 - Aus den KiTa-Stufen-Hygienehinweisen vom 26. November 2021 ergibt sich zudem die Empfehlung ggf. keine Eingewöhnung durchzuführen. Es wird zur Kontaktreduzierung empfohlen, eine Eingewöhnung nur durchzuführen, wenn dies die individuelle Situation ermöglicht und die Eingewöhnung mit Blick auf das Kindeswohl durchgeführt werden kann.

Die Selbsterklärung finden Sie unter folgendem Link: https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales%2c%20Integratio n%20und%20Gleichstellung/Inhalte/Anlage%205_%20Formular%20zur%20Selbsterkl%C 3%A4rung%20eines%20negativen%20Testergebnisses.pdf

Die Maßnahmen gelten ab dem 05. Dezember 2021.

Sofern die risikogewichtete Einstufung des Landkreises Vorpommern-Greifswald an fünf aufeinanderfolgenden Tagen der Stufe 3 (orange) oder niedriger zugeordnet wurde, tritt nach der Bekanntgabe die Schutzphase und die Empfehlung ggf. keine Eingewöhnung durchzuführen außer Kraft.

Sofern die risikogewichtete Einstufung des Landkreises Vorpommern-Greifswald an fünf aufeinanderfolgenden Tagen der Stufe 1 (grün) zugeordnet wurde, entfällt nach der Bekanntgabe die Pflicht der Beschäftigten der Horte und der Kinder während der Hortförderung im Innenraum eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Die Bekanntgaben erfolgen separat.

Greifswald, 03. Dezember 2021

i. A.

gez. Stefanie Hahn
Stabsstellenleiterin Corona

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de> am 03.12.2021.